PAKET INTERNATIONAL

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Produkt- und Preisverzeichnis

Gültig ab 01.05.2022

PRODUKT- UND PREISVERZEICHNIS ZU DEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN PAKET INTERNATIONAL

Gültig ab 01.05.2022 (Ausgabe Nr. 1/2022)

INHALT

1 Dienstleistungsangebot/Versandbedingungen 3

1.1 Beförderungsleistungen 3
1.2 Transportbetriebsmittel/Ersatzleistung 3
1.3 Laufzeiten (Beförderungszeiten) 3
1.4 Maß- und Gewichtsgrenzen 3
1.4.1 Mindestmaße: 3
1.4.2 Höchstmaße 3
1.4.3 Höchstgewicht 3
1.4.4 Ermittlung des Gewichtes 4
1.5 Postkundenservice 4

2 Produkt- und Preisverzeichnis 4

2.1 Universaldienst 4
2.2 Beförderungsleistungen 4
2.2.1 Paket Light International 4
2.2.2 Paket International 4
2.2.3 Sperrgut 4
2.2.4 Beförderungsentgelte 5
2.3 Beförderungsentgelte Paket Light International boxable 5
2.4 Beförderungsentgelte Paket Light International non-boxable6
2.5 Beförderungsentgelte Paket International 6
2.6 Beförderungsentgelt Paket Rücksendung 7
2.7 Zusatzleistungen 7
2.7.1 Nachnahme 7
2.7.2 Sendung mit Wertangabe 8
2.7.3 Zerbrechlich 9
2.7.4 Entgelt für Zusatzleistungen 9
2.7.5 Entgelt für Gelddienst 10
2.8 Sonstige Leistungen 10
2.8.1 Abholung 10
2.8.2 Elektronische Nacherfassung 10
2.8.3 Nachforschung 10
2.9 Feldpostämter (UD) 11
2.9.1 Versand von Österreich nach den Feldpostämtern 11
2.9.2 Versand von den Feldpostämtern nach Österreich 11
2.10 Kriegsgefangenen- bzw. Zivilinterniertenpaket 11
2.11 Vorfrankierte Verpackungen 12
2.11.1 Weinpaket 12
2.11.2 Entgelte für das Weinpaket 12

1 Dienstleistungsangebot/Versandbedingungen

Die Post ist eine Massenbeförderin, die einen universellen Paketdienst zu allgemein erschwinglichen Preisen anbietet und daher organisatorisch auf eine möglichst einfache, standardisierte Abwicklung einer großen Anzahl von Sendungen ausgerichtet ist. Eine durchgehende Beaufsichtigung der einzelnen Sendungen über die einzelnen Verteilpunkte wird von der Post im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses nur insofern durchgeführt, als es mit vertretbaren Mitteln möglich ist.

1.1 Beförderungsleistungen

Die Post befördert Pakete Light International und Pakete International (siehe Punkt 2.2).

Jedem Paket ist (gemäß Länderbestimmung) eine ausgefüllte Paketkarte beizuschließen:

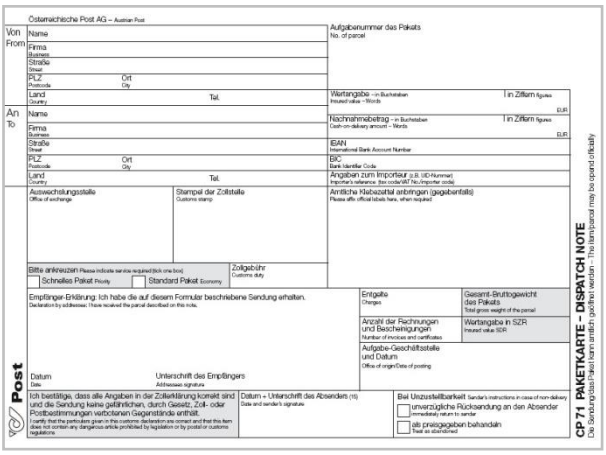

Bei Paket-Sendungen in ein Drittland (Tarifzonen 2 bis 5) sowie in Gebiete innerhalb der EU, die nicht zum Steuer-/Zollgebiet der EU gehören, ist zusätzlich eine ausgefüllte Zollerklärung beizufügen:

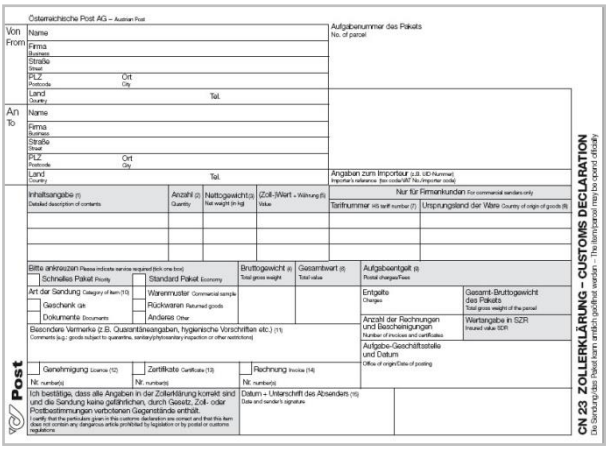

1.2 Transportbetriebsmittel/Ersatzleistung

Sämtliche Transportbetriebsmittel der Post (Briefbehälter, Rollbehälter, etc.), die Kund*innen zur Verfügung gestellt werden, bleiben im Eigentum der Post; eine zweckfremde Verwendung (z.B. Zwischentransporte zu Dritten und/oder Weitergabe, firmeninterne Transporte/Benutzung, Lagerung von Material, etc.) ist jedenfalls unzulässig.

Die Verwendung erfolgt auf eigene Gefahr. Eine sachgerechte Verwendung ist sicherzustellen. Die Bedienungs- und Betriebsanleitungen sind im Internet unter business.post.at abrufbar.

Transportbetriebsmittel dürfen nicht über einen Wochenbedarf hinaus auf Vorrat gelagert werden.

Bei Beschädigung oder Verlust ist die Post berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

1.3 Laufzeiten (Beförderungszeiten)

Informationen zu den Beförderungszeiten erteilt das Postkundenservice (siehe Punkt 1.5).

1.4 Maß- und Gewichtsgrenzen

1.4.1 Mindestmaße:

Länge 14 cm x Breite 9 cm oder je nach Länderbestimmung des Empfängerlandes.

1.4.2 Höchstmaße

1.4.2.1 Paket Light International boxable

Höchstmaße: Länge 35,3 cm, Breite 25 cm und Höhe 3 cm.

1.4.2.2 Paket Light International non-boxable sowie Paket International:

Länge: Standardmäßig ist die erlaubte Höchstlänge max. 100 cm. Darüber hinaus ist - je nach Länderbestimmung - beim Paket International Großes Sperrgut (variiert zwischen 101 cm und maximal 150 cm Länge) möglich.

Gurtmaß: Je nach Länderbestimmung des Empfängerlandes. Hinweis: Das erlaubte Gurtmaß in den Empfängerländern variiert zwischen maximal 200 cm und maximal 360 cm.

Gurtmaß = Länge + Umfang (Umfang = 2 x Breite + 2 x Höhe)

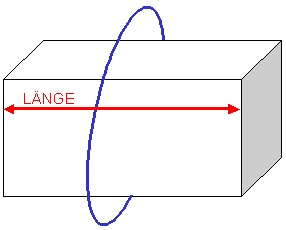

1.4.3 Höchstgewicht

1.4.3.1 Paket Light International boxable

Das Höchstgewicht beträgt maximal 2 kg.

1.4.3.2 Paket Light International non-boxable , Paket International:

Das Höchstgewicht bewegt sich zwischen 10 kg und 31,5 kg je nach Länderbestimmung. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei den Post-Geschäftsstellen oder beim Postkundenservice (siehe Punkt 1.5).

1.4.4 Ermittlung des Gewichtes

Das Gewicht wird von der Post ermittelt.

Das Gewicht ist grundsätzlich im Kilogrammsystem anzugeben. Länder, die wegen ihrer Rechtsvorschriften das Dezimalsystem nicht anwenden können, sind jedoch berechtigt, den Gegenwert in Pfund anzugeben.

Das Postkundenservice (siehe Punkt 1.5) informiert über das zulässige Höchstgewicht im jeweiligen Bestimmungsland.

Abweichend davon beträgt das zulässige Höchstgewicht für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenpakete 5 Kilogramm. Diese Gewichtsgrenze erhöht sich auf 10 Kilogramm für Pakete, deren Inhalt unteilbar ist, sowie für solche, die an ein Lager oder an dortige Vertrauenspersonen zur Verteilung an die Gefangenen gerichtet sind.

1.5 Postkundenservice

Informationen und nähere Auskünfte erteilt das Postkundenservice unter der Tel. Nr.: 0800 010 100.

2 Produkt- und Preisverzeichnis

Für Pakete Light International sowie Pakete International bis 10 kg in ein EU-Land (Tarifzone 1), Feldpost und Paketsendungen bis 31,5 kg in Drittländer (Tarifzonen 2 bis 5) verstehen sich alle angeführten Entgelte und Zuschläge als Nettobeträge, d.h. exklusive aller gesetzlich geschuldeter Abgaben und Steuern, insbesondere der USt.

Für Pakete Light International bzw. Pakete International über 10 kg in ein EU-Land sowie für das Weinpaket verstehen sich alle angeführten Entgelte und Zuschläge als Bruttoentgelte, d.h. inklusive aller gesetzlich geschuldeten Abgaben und Steuern, insbesondere der USt.

Werden Leistungen an Unternehmer*innen mit Sitz außerhalb von Österreich erbracht, so ist die Leistung in Österreich grundsätzlich nicht steuerbar. Gegebenenfalls kommt es zum Übergang der Steuerschuld auf den*die Leistungsempfänger*in.

2.1 Universaldienst

Folgende Postdienstleistungen, Zusatzleistungen und Entgeltbestandteile sind bei Sendungen bis 10 kg im Universaldienst und bleiben umsatzsteuerfrei, wenn sie auf Basis dieser AGB in Post-Geschäftsstellen oder bei Landzustellern aufgegeben werden:

- Pakete Light International sowie Pakete International Beförderungsentgelt in alle Tarifzonen
- Österr. LKW-Mautzuschlag
- Kleines Sperrgut
- Großes Sperrgut
- Alle Zusatzleistungen (gemäß Punkt 2.7)
- Entgelte gemäß Punkt 2.7.5
- Nachforschung
- Feldpost
- Nacherfassungsentgelt

Universaldienstleistungen werden in der Folge mittels (UD) gekennzeichnet.

2.2 Beförderungsleistungen

2.2.1 Paket Light International

Als Paket Light International wird jedes quaderförmige Paket bezeichnet, das stets auf dem schnellsten Weg befördert wird. Die längste Seite des Paketes ist maximal 100 cm lang und das Gurtmaß - je nach Länderbestimmung - wird nicht überschritten. Es ist weder Sperrgut gemäß Punkt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** noch sind die Zusatzleistungen gemäß Punkt 2.7 möglich.

Die Aufgabe wird von der Post bestätigt und die Abgabe beim*bei der Empfänger*in dokumentiert. Eine Bestätigung der Übernahme durch den*die Empfängerin erfolgt nicht. In der Sendungsverfolgung kann der*die Absender*in auf post.at anhand der Sendungsnummer den Sendungsstatus verfolgen. Der letztgültige Sendungsstatus steht für einen Zeitraum von 6 Monaten online zur Verfügung.

2.2.2 Paket International

Als Paket International wird jedes quaderförmige Paket bezeichnet, das stets auf dem schnellsten Weg befördert wird. Die längste Seite des Paketes ist maximal 100 cm lang und das Gurtmaß - je nach Länderbestimmung - wird nicht überschritten. Sperrgut gemäß Punkt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** sowie die Zusatzleistungen gemäß Punkt 2.7 sind möglich.

Die Aufgabe wird von der Post und die Übernahme vom*von der Empfänger*in bestätigt.

2.2.3 Sperrgut

Pakete International, die aufgrund ihrer Form, ihrer äußeren und/oder inneren Beschaffenheit nicht über Förderbänder und -anlagen transportiert werden dürfen, müssen durch die Post manuell sortiert und speziell transportiert werden (z.B. Rollen, runde Sendungen, unverpackte Gegenstände, Käfige, Glas, Elektronik, etc.). Im Detail fallen in den Bereich Sperrgut:

2.2.3.1 Kleines Sperrgut

- Das jeweilige Empfängerland (Bestimmungsland) lässt den Versand von kleinem Sperrgut zu.
- Es handelt sich um eine nicht quaderförmige Sendung.

- Sendung ist max. 100 cm lang.
- Das Gurtmaß - je nach Länderbestimmung - darf nicht überschritten werden.

Für welche Länder kleines Sperrgut zugelassen ist, ist beim Postkundenservice (siehe Punkt 1.5) zu erfragen.

2.2.3.2 Großes Sperrgut

- Ein Paket, welches die Länge von 100 cm überschreitet in allen Formen

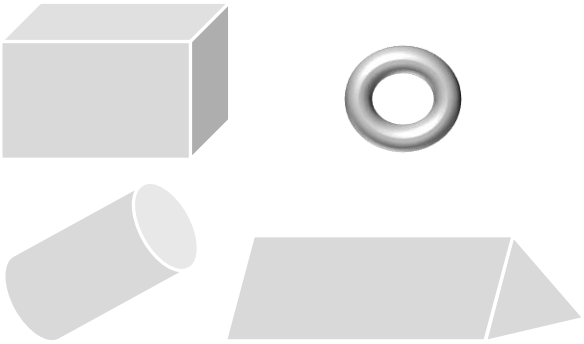

- Das jeweilige Empfängerland (Bestimmungsland) lässt den Versand von Großem Sperrgut zu.
- Eine Seite ist länger als 100 cm (alle Formen).
- Die höchstzulässige Länge - je nach Länderbestimmung (max. sind das jedoch 200 cm) - darf nicht überschritten werden.
- Das Gurtmaß - je nach Länderbestimmung - darf nicht überschritten werden.
- Für welche Länder Großes Sperrgut zugelassen ist, ist beim Postkundenservice (siehe Punkt 1.5) zu erfragen.

Die Kennzeichnung hat durch folgenden Aufkleber zu erfolgen:

2.2.4 Beförderungsentgelte

Die Höhe des Beförderungsentgeltes ist davon abhängig, in welche Tarifzone das Paket befördert wird.

2.2.4.1 Tarifzonen

Die Bestimmungsländer sind für die Einhebung der Standardentgelte in 5 Zonen eingeteilt (nähere Länderauskünfte erteilt die Post-Geschäftsstelle oder das Postkundenservice (siehe Punkt 1.5):

Zone 1a:

Angrenzende EU-Länder **

Zone 1b:

Übrige EU-Länder ** sowie Monaco

(** mit Ausnahme bestimmter nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörender Gebiete bzw. bestimmter Drittlandsgebiete im Sinne des Umsatzsteuerrechts). (In folgende Gebiete sind nur Sendungen bis 10 kg zugelassen: Berg Athos, Ceuta und Melilla, Kanarische Inseln, Insel Helgoland, Gebiet von Büsingen, Alandinseln, Livignio, Campione d'Italia)

Zone 2:

Übriges Europa und außereuropäische Mittelmeerländer (Ägypten, Algerien, Israel, Libanon, Libyen, Marokko, Palästina, Syrien, Tunesien), Färöer Inseln, Grönland, Kanal-Inseln (Jersey, Guernsey)

Zone 3:

Westasien, Afrika (nördlicher Teil) ohne Mittelmeerländer, Kanada, Marshall-Inseln, Mikronesien sowie die Vereinigten Staaten von Amerika mit den zu diesen gehörenden Gebieten

Zone 4:

Afrika (südlicher Teil), übriges Amerika, Süd- und Ostasien, Französische Überseegebiete (St. Pierre und Miquelon, Mayotte, Franz. Guayana, Guadeloupe, Martinique, Réunion), Niederländische Überseegebiete

Zone 5:

Australien, Neuseeland und Ozeanien, Französische Überseegebiete (Franz. Polynesien, Neukaledonien, Wallis und Futuna)

2.3 Beförderungsentgelte Paket Light International boxable

PAKET LIGHT INTERNATIONAL BOXABLE (UD)		
IN DIE ZONE	GEWICHT BIS	
	1 KG	2 KG
	EUR	
1a	8,74	
1b	9,04	
2	9,34	
3	14,74	
4	17,74	
5	19,74	

Zusätzlich zum Beförderungsentgelt ist je Paket ein österreichischer LKW-Mautzuschlag zu entrichten:

	EUR
Österreichischer LKW-Mautzuschlag (UD)	0,20

(UD) - Universaldienst, umsatzsteuerfrei

2.4 Beförderungsentgelte Paket Light International non-boxable

PAKET LIGHT INTERNATIONAL NON-BOXABLE (UD)

IN DIE ZONE	GEWICHT BIS			
	1 KG	2 KG	4 KG	10 KG
	EUR	EUR	EUR	EUR
1a	13,80	14,80	16,80	19,80
1b	14,30	15,30	17,30	20,30
2	14,80	15,80	20,39	29,39
3	19,34	20,65	25,09	40,54
4	22,44	23,95	30,24	50,84
5	25,53	27,26	40,54	81,74

Zusätzlich zum Beförderungsentgelt ist je Paket ein österreichischer LKW-Mautzuschlag zu entrichten:

	EUR
Österreichischer LKW-Mautzuschlag (UD)	0,20

(UD) - Universaldienst, umsatzsteuerfrei

PAKET LIGHT INTERNATIONAL NON-BOXABLE

IN DIE ZONE	GEWICHT BIS	
	20 KG	31,5 KG
	EUR inkl. USt	EUR inkl. USt
1a	29,10 (netto 24,25)	39,20 (netto 32,67)
1b	35,00 (netto 29,17)	45,00 (netto 37,50)

Zusätzlich zum Beförderungsentgelt ist je Paket ein österreichischer LKW-Mautzuschlag zu entrichten:

	EUR inkl. USt
Österreichischer LKW-Mautzuschlag	0,24 (netto 0,20)

PAKET LIGHT INTERNATIONAL NON-BOXABLE (umsatzsteuerfrei)

IN DIE ZONE	GEWICHT BIS	
	20 KG	31,5 KG
	EUR	EUR
2	49,39	69,39
3	71,44	102,34
4	102,34	153,84
5	143,54	205,34

Zusätzlich zum Beförderungsentgelt ist je Paket ein österreichischer LKW-Mautzuschlag zu entrichten:

	EUR
Österreichischer LKW-Mautzuschlag umsatzsteuerfrei	0,20

2.5 Beförderungsentgelte Paket International

PAKET INTERNATIONAL (UD)

IN DIE ZONE	GEWICHT BIS			
	1 KG	2 KG	4 KG	10 KG
	EUR	EUR	EUR	EUR
1a	14,30	16,30	19,30	29,30
1b	14,80	16,80	19,80	29,80
2	16,39	20,39	28,39	49,39
3	18,94	25,09	37,44	71,44
4	22,04	31,29	49,79	102,34
5	26,14	39,54	66,29	143,54

Zusätzlich zum Beförderungsentgelt ist je Paket ein österreichischer LKW-Mautzuschlag zu entrichten:

	EUR
Österreichischer LKW-Mautzuschlag (UD)	0,20

Form- und maßabhängiger Zuschlag (zusätzlich zum Beförderungsentgelt Paket International):

	EUR
Kleines Sperrgut (UD)	8,00
Großes Sperrgut (UD)	25,00

(UD) - Universaldienst, umsatzsteuerfrei

PAKET INTERNATIONAL		
IN DIE ZONE	GEWICHT BIS	
	20 KG	31,5 KG
	EUR inkl. USt	EUR inkl. USt
1a	49,50 (netto 41,25)	69,40 (netto 57,83)
1b	75,00 (netto 62,50)	105,00 (netto 87,50)

Zusätzlich zum Beförderungsentgelt ist je Paket ein österreichischer LKW-Mautzuschlag zu entrichten:

	EUR inkl. USt
Österreichischer LKW-Mautzuschlag	0,24 (netto 0,20)

Form- und maßabhängiger Zuschlag (zusätzlich zum Beförderungsentgelt Paket International):

	EUR inkl. USt
Kleines Sperrgut	9,60 (netto 8,00)
Großes Sperrgut	30,00 (netto 25,00)

PAKET INTERNATIONAL (umsatzsteuerfrei)		
IN DIE ZONE	GEWICHT BIS	
	20 KG	31,5 KG
	EUR	EUR
2	89,39	129,39
3	133,24	195,04
4	195,04	298,04
5	267,14	401,04

Zusätzlich zum Beförderungsentgelt ist je Paket ein österreichischer LKW-Mautzuschlag zu entrichten:

	EUR
Österreichischer LKW-Mautzuschlag (umsatzsteuerfrei)	0,20

Form- und maßabhängiger Zuschlag (zusätzlich zum Beförderungsentgelt Paket International):

	EUR
Kleines Sperrgut (umsatzsteuerfrei)	8,00
Großes Sperrgut (umsatzsteuerfrei)	25,00

2.6 Beförderungsentgelt Paket Rücksendung

PAKET RÜCKSENDUNG (UD)	EUR
Beförderungsentgelt	19,81

Zusätzlich ist je Paket ein österreichischer LKW-Mautzuschlag zu entrichten:

	EUR
Österreichischer LKW-Mautzuschlag (UD)	0,20

(UD) - Universaldienst, umsatzsteuerfrei

2.7 Zusatzleistungen

Die besondere Behandlung einer Sendung wird von der Post durchgeführt, wenn sie der*die Absender*in bei der Aufgabe verlangt und zusätzlich zum Beförderungsentgelt für Paket International und Weinpaket das für die betreffende Zusatzleistung gem. Punkt 2.7.4 festgesetzte Entgelt entrichtet. Die im Folgenden aufgelisteten Zusatzleistungen sind nicht bei allen Destinationen möglich. Nähere Auskünfte

erhalten Sie bei der Post-Geschäftsstelle oder beim Postkundenservice (siehe Punkt 1.5).

2.7.1 Nachnahme

2.7.1.1 Der*die Absender*in kann der Post den Auftrag erteilen (nachfolgend „Nachnahmeauftrag") ein Paket an den*die Empfänger*in nur gegen Einziehung eines Geldbetrages (nachfolgend „Nachnahmebetrag") im Namen und auf Rechnung des*der Auftraggeber*in (Absender*in) abzugeben.

Über zulässige Destinationen und Höchstbeträge geben das Postkundenservice (siehe Punkt 1.5) oder die Post-Geschäftsstellen Auskunft.

Der Nachnahmeauftrag wird in den von der Post hierfür vorgesehenen Annahmestellen und -zeiten beleglos bzw. auf elektronischem Wege erteilt.

Die **Kennzeichnung** hat durch folgende Klebezettel zu erfolgen:

Folgende Informationen sind vom*von der Absender*in anzugeben bzw. elektronisch zu übermitteln:

- Die **Empfänger*in Anschrift** muss derart beschaffen sein, dass der*die Empfänger*in zweifelsfrei bezeichnet wird. Als Empfänger*in ist nur eine einzige natürliche oder juristische Person anzugeben. Die Verwendung von Anfangsbuchstaben, Chiffren, bloßen Vornamen, Decknamen oder verabredeten Zeichen ist unzulässig. Fiktive Anschriften sind unzulässig.
- Es ist als **Absender*in Anschrift** ausnahmslos eine inländische (österreichische) Absender*inadresse mit Name und Anschrift des*der Absender*in anzugeben.
- **Nachnahmebetrag:** Der Nachnahmeauftrag ist grundsätzlich in der Währung des Empfängerlandes (Bestimmungslandes) auszustellen.
- Der Name und die Anschrift des*der Empfänger*in des eingezogenen Nachnahmebetrages sind anzugeben.
- **Konto** eines im SEPA-Raum ansässigen Kreditinstituts (mit Angabe der BIC- und IBAN-Nummer), an das der eingezogene Nachnahmebetrag überwiesen werden soll.

Bei elektronischer Übermittlung der Informationen hat der*die Absender*in weiters die Vorschriften der Belabelungs- und Avisodatenfibel der Post in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Punkt 1.3.1 der AGB Paket International) geltenden Fassung, abrufbar unter post.at/geschaeftlich_versenden_paket_versand_kunden_versandsoftware.php zu beachten. Eine nachträgliche Änderung des Nachnahmeauftrags, insbesondere des einzuziehenden Nachnahmebetrages, ist nicht möglich.

Für die Behandlung eines Pakets International als Nachnahmepaket wird das entsprechende Nachnahmeentgelt eingehoben. Im jeweiligen Bestimmungsland der Sendung können zusätzlich Entgelte für den internationalen Transfer des Nachnahmebetrags anfallen.

Das Paket mit Nachnahme wird nur gegen Einziehung des vom*von der Absenderin angegebenen Nachnahmebetrages abgegeben.

Der im Bestimmungsland eingezogene Nachnahmebetrag wird auf das vom*von der Absender*in angegebene Konto eines im SEPA-Raum ansässigen Kreditinstituts, lautend auf den vom*von der Absender*in angegebenen Empfänger*in, überwiesen. Als Empfänger*in des eingezogenen Nachnahmebetrags kann auch eine vom*von der Absender*in verschiedene Person angegeben werden. Die Gutschrift auf das angegebene Konto gilt als ordnungsgemäße Auszahlung.

2.7.1.2 Unanbringliche Nachnahmebeträge

Nachnahmebeträge sind unanbringlich, wenn keine Auszahlung/Überweisung an den*die Absender*in oder Begünstigte*n, eine*n Übernahmeberechtigten oder Ersatzempfänger*in möglich ist oder der*die Absender*in bzw. der*die Begünstigte wegen falscher oder unvollständiger Anschrift/Bankverbindung nicht ermittelt werden konnte und auch keine Auszahlung an einer in einem Nachsendeauftrag angegebenen Abgabestelle erfolgen kann. Nachnahmebeträge gelten als unanbringlich, wenn der*die Absender*in oder der*die Begünstigte die Annahme des Betrages bzw. die Leistung der Übernahmebestätigung verweigert, die Empfangsberechtigung nicht nachgewiesen werden kann oder wenn ein Nachnahmebetrag nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abgeholt wird.

Nachnahmebeträge, die nicht überwiesen werden können, werden als unanbringlich behandelt. Der*die Absender*in ist berechtigt, innerhalb einer Frist von 3 Jahren (ab dem der Einzahlung folgenden Werktag) die Überweisung des Nachnahmebetrages auf ein von ihm*ihr anzugebendes Konto eines im SEPA-Raum ansässigen Kreditinstituts zu verlangen.

2.7.1.3 Sendungen aus dem Ausland

Die Post ist berechtigt, die von Subunternehmer*innen im Rahmen der Erbringung des Nachnahmedienstes verrechneten Spesen an den*die Empfänger*in einer Auslands-Nachnahmesendung weiter zu verrechnen.

Der*die Empfänger*in einer Auslands-Nachnahmesendung hat für die Rückführung des Nachnahmebetrages ein Rückführungsentgelt gem. Punkt 2.7.5 zu entrichten.

2.7.2 Sendung mit Wertangabe

Pakete, die Sachen gemäß Punkt 1.5.2 der AGB Paket International in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Punkt 1.3.1 der AGB Paket International) geltenden Fassung enthalten (unter Berücksichtigung der Verbotsbestimmungen je Destination), müssen als Pakete International mit Wertangabe aufgegeben werden, wobei der*die Absender*in den tatsächlichen Wert anzugeben hat.

Bei der Aufgabe eines Paketes International mit Wertangabe ist von der Leistung der Post eine durchgehende Beaufsichtigung des Paketes zwischen der Aufgabe und der Übergabe an den*die Postbetreiber*in des jeweiligen Bestimmungslandes umfasst.

Die Pakete International mit Wertangabe unterliegen einem Wertentgelt, das bei der Aufgabe eingehoben wird. Der*die Postbetreiber*in des Bestimmungslandes kann außerdem vom*von der Empfänger*in besondere Entgelte einheben, die nach seinen*ihren inländischen Rechtsvorschriften für außerordentliche Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Paketen International mit Wertangabe vorgesehen sind.

Es ist nicht zulässig, einen Wert anzugeben, der den tatsächlichen Wert des Paketinhaltes übersteigt.

Die Kennzeichnung der Sendung hat durch folgende Aufkleber zu erfolgen:

Bei Paketen International mit Wertangabe ist die Höhe der zulässigen Wertangabe bzw. ob und bis zu welchem Betrag der unversiegelte Versand möglich ist, bei der Post-Geschäftsstelle oder beim Postkundenservice (siehe Punkt 1.5) zu erfragen.

Jedes Paket International mit Wertangabe unterliegt hinsichtlich der Beschaffenheit den folgenden besonderen Vorschriften:

- Der Wert muss vom*von der Absender*in in der Währung des Aufgabelandes auf dem Paket und auf der Paketkarte in lateinischer Schrift in Worten und in arabischen Ziffern und weder mit Bleistift noch Tintenstift angegeben werden. Streichungen und Überschreibungen sind unzulässig.
- Der Betrag der Wertangabe wird in SZR (=Sonderziehungsrechte) umgerechnet. Das Umrechnungsergebnis wird, gegebenenfalls auf volle SZR aufgerundet, in Ziffern neben oder unter dem in der Währung des Aufgabelandes angeführten Wert angegeben.
- Die Post gibt das Gewicht in Kilogramm und vollen 10 Gramm einerseits auf dem Paket neben der Anschrift und andererseits auf der Paketkarte an, wobei angefangene 10 Gramm aufgerundet werden.
- Siegel sowie Klebezettel aller Art müssen in Abständen angebracht sein, damit Beschädigungen der Verpackung durch sie nicht verdeckt werden können.

Abhängig von der Wertangabe und Destination ist eine Versiegelung erforderlich. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der Post-Geschäftsstelle oder beim Postkundenservice (siehe Punkt 1.5). Bei Paketen mit Wertangabe, die versiegelt versendet werden müssen, gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:

Das Paket muss durch eine oder mehrere Plomben, durch gleiche Lacksiegel oder durch ein anderes wirksames Mittel (z.B. 3M-Siegelband) verschlossen sein, das eine besondere Prägung oder ein besonderes Zeichen des*der Absender*in trägt. Auf demselben Paket hat nur eine einheitliche Prägung oder ein einheitliches Zeichen verwendet zu werden. Bei verschnürten Paketen kann die Siegelung mit einer einzigen Plombe oder mit einem einzigen Lacksiegel erfolgen. Dieses ist so anzubringen, dass die Schnur weder aufgeknüpft noch abgestreift werden kann, ohne sichtbare Spuren der Verletzung des Verschlusses zu hinterlassen.

2.7.3 Zerbrechlich

Adäquat verpackte Pakete (in allen Formen bis zur max. Länge/max. Gurtmaß je nach Länderbestimmung) mit zerbrechlichem bzw. erschütterungsanfälligem/-sensiblem Inhalt müssen - bei sonstigem Haftungsausschluss hinsichtlich Bruch- bzw. Erschütterungsschäden - als „zerbrechlich" gekennzeichnet werden. (Erschütterungsanfällig sind z.B. CD-/DVD-Player; elektronische Artikel; Notebooks; Computer und Zubehör; Kaffeemaschinen etc.)

Für welche Länder Zerbrechlich zugelassen ist, ist beim Postkundenservice (siehe Punkt 1.5) zu erfragen.

Die Kennzeichnung hat durch folgenden Aufkleber zu erfolgen:

Die dazugehörige Paketkarte hat auf der Vorderseite den sehr auffälligen handschriftlichen oder auf einem Klebezettel gedruckten Vermerk "Colis fragile" zu tragen.

Handelt es sich um eine Sendung, welche sowohl unter die Bestimmungen für Großes Sperrgut und Zerbrechlich fällt, muss die Kennzeichnung mit beiden Aufklebern erfolgen, es wird jedoch lediglich das Entgelt für Sperrgut eingehoben.

2.7.3.1 Zerbrechliche Sendung mit Wertangabe

Ist ein Paket zugleich ein Paket mit zerbrechlichem bzw. erschütterungsanfälligem/-sensiblem Inhalt und ein Paket mit Wertangabe, muss - bei sonstiger Haftungsbegrenzung hinsichtlich Bruch- bzw. Erschütterungsschäden - das Paket sowohl mit dem Aufkleber gemäß Punkt 2.7.2 als auch mit dem Aufkleber gemäß Punkt 2.7.3 gekennzeichnet werden.

In diesem Fall ist lediglich das Entgelt für Sendungen mit Wertangabe, nicht jedoch das Entgelt für die Zusatzleistung „Zerbrechlich“ zu entrichten.

2.7.4 Entgelt für Zusatzleistungen

2.7.4.1 Pakete International bis 10 kg in die Zonen 1 bis 5

ZUSATZLEISTUNG (UD)	EUR
Nachnahme	5,50
Sendung mit Wertangabe:	
Abfertigungsentgelt bei Wertangabe	2,10
und zusätzlich	
- bei Sendung mit Wertangabe bis EUR 500,--/Pauschale	5,00
bei Sendung mit Wertangabe über EUR 500,00: Je angefangene EUR 100,00 jeweils	1,00
Zerbrechlich	8,00

(UD) - Universaldienst, umsatzsteuerfrei

2.7.4.2 Pakete International über 10 kg in die Zone 1 sowie Weinpaket

ZUSATZLEISTUNG	EUR inkl. USt
Nachnahme	6,60 (netto 5,50)
Sendung mit Wertangabe:	
Abfertigungsentgelt bei Wertangabe	2,52 (netto 2,10)
und zusätzlich	
- bei Sendung mit Wertangabe bis EUR 500,--/Pauschale	6,00 (netto 5,00)
- bei Sendung mit Wertangabe über EUR 500,00: Je angefangene EUR 100,00 jeweils	1,20 (netto 1,00)
Zerbrechlich	9,60 (netto 8,00)

2.7.4.3 Pakete International über 10 kg in die Zonen 2 bis 5 (umsatzsteuerfrei)

ZUSATZLEISTUNG	EUR
Nachnahme	5,50
Sendung mit Wertangabe:	
Abfertigungsentgelt bei Wertangabe	2,10
und zusätzlich	
- bei Sendung mit Wertangabe bis EUR 500,--/Pauschale	5,00
bei Sendung mit Wertangabe über EUR 500,00: Je angefangene EUR 100,00 jeweils	1,00
Zerbrechlich	8,00

2.7.5 Entgelt für Gelddienst

PAKETE INTERNATIONAL (ALLE ZONEN)	
LEISTUNG (UD)	**EUR**
Nachnahme - Rückführungsentgelt (Je Rückführung des Nachnahme-betrags. Ist in Österreich vom*von der Empfänger*in eines aus dem Ausland einlangenden Nachnahme-Paketes zu entrichten.)	9,70

(UD) Universaldienst, umsatzsteuerbefreite Gelddienst-leistung

2.8 Sonstige Leistungen

2.8.1 Abholung

Auf Wunsch und nach Möglichkeit werden Pakete Light International und Pakete International auch direkt beim*bei der Absender*in abgeholt. Die Post verrechnet hierfür ein dem Aufwand der zu erbringenden Leistung entsprechendes Entgelt.

Die Post kann den Abholungsdienst auf Absender*innen einschränken, bei denen die zur Verfügung stehenden Einrichtungen die uneingeschränkte Durchführung des Abholungsdienstes zulassen.

Von der Abholung sind Pakete International mit einer Wertangabe ausgeschlossen.

LEISTUNG	EUR inkl. USt
Abholung beim*bei der Absender*in	Nach Vereinbarung

2.8.2 Elektronische Nacherfassung

Für die elektronische Nacherfassung der für die zollrechtliche Behandlung erforderlichen Daten wird das Nacherfassungsentgelt je Sendung eingehoben.

2.8.2.1 Nacherfassungsentgelt

	EUR
Nacherfassungsentgelt (UD)	2,90

(UD) Pakete International bis 10 kg Universaldienst umsatzsteuerfrei, Pakete International über 10 kg in die Zonen 2 bis 5 umsatzsteuerfrei

2.8.3 Nachforschung

	EUR
Nachforschungsentgelt (UD)	4,00

(UD) - Universaldienst, umsatzsteuerfrei

2.9 Feldpostämter (UD)

2.9.1 Versand von Österreich nach den Feldpostämtern

Zugelassen zum Versand von Österreich nach den Feldpostämtern sind Pakete bis 20 Kilogramm (Quaderförmig, bis zu den Maßen: Länge 100 cm; Breite 60 cm; Höhe 60 cm) zu folgenden umsatzsteuerfreien Beförderungsentgelten:

GEWICHT	1504 AUTCON UNIFIL	1502 AUTCON EUFOR und 1503 AUTCON KFOR
	EUR	EUR
bis 1 kg	6,30	5,50
bis 2 kg	9,20	7,60
bis 3 kg	12,00	9,70
bis 4 kg	14,90	11,80
bis 5 kg	17,70	13,90
bis 6 kg	20,60	16,00
bis 7 kg	23,40	18,10
bis 8 kg	26,30	20,20
bis 9 kg	29,10	22,30
bis 10 kg	32,00	24,40

GEWICHT	1502 AUTCON EUFOR, 1503 AUTCON KFOR und 1504 AUTCON UNIFIL
	EUR
bis 11 kg	34,37
bis 12 kg	36,37
bis 13 kg	38,37
bis 14 kg	40,37
bis 15 kg	42,37
bis 16 kg	44,37
bis 17 kg	46,37
bis 18 kg	48,37
bis 19 kg	50,37
bis 20 kg	52,37

Zusätzlich zum Beförderungsentgelt ist für jedes Paket der umsatzsteuerfreie österreichische LKW-Mautzuschlag zu entrichten:

	EUR
Österreichischer LKW-Mautzuschlag	0,20

Es sind keine Zusatzleistungen möglich.

2.9.2 Versand von den Feldpostämtern nach Österreich

Zugelassen zum Versand von den Feldpostämtern nach Österreich sind Pakete bis 10 Kilogramm (Quaderförmig, bis zu den Maßen: Länge 100 cm; Breite 60 cm; Höhe 60 cm) zu den folgenden Entgelten und unter nachstehend angeführten Bedingungen

- Die Pakete sind an eine*n Empfänger*in in Österreich zu richten und mit einer vollständig ausgefertigten Zollerklärung zu versehen.
- Bei der Einfuhr von Waren aus Drittländern sind die einschlägigen Zollvorschriften und Einfuhrbeschränkungen zu beachten

und zu folgenden umsatzsteuerfreien Beförderungsentgelten:

GEWICHT	1504 AUTCON UNIFIL	1502 AUTCON EUFOR und 1503 AUTCON KFOR
	EUR	EUR
bis 1 kg	8,50	7,70
bis 2 kg	11,40	9,80
bis 3 kg	14,20	11,90
bis 4 kg	17,10	14,00
bis 5 kg	19,90	16,10

GEWICHT	1504 AUTCON UNIFIL	1502 AUTCON EUFOR und 1503 AUTCON KFOR
	EUR	EUR
bis 6 kg	22,80	18,20
bis 7 kg	25,60	20,30
bis 8 kg	28,50	22,40
bis 9 kg	31,30	24,50
bis 10 kg	34,20	26,60

Zusätzlich zum Beförderungsentgelt ist für jedes Paket der österreichische LKW-Mautzuschlag zu entrichten (siehe Punkt 2.9.1).

Es sind keine Zusatzleistungen möglich.

(UD) - Universaldienst, umsatzsteuerfrei

2.10 Kriegsgefangenen- bzw. Zivilinterniertenpaket

Als Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenpaket wird jedes Paket bezeichnet, das an Kriegsgefangene, Zivilinternierte oder Kriegsgefangenenorganisationen gerichtet oder von ihnen versendet wird.

Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenpakete sind immer zulässig. Jedes Kriegsgefangenen- bzw. Zivilinterniertenpaket sowie die dazugehörige Paketkarte sind mit dem Vermerk „Service des prisonniers de guerre" bzw. „Service des internés civils" zu versehen. Diesem Vermerk kann die Übersetzung in eine andere Sprache beigefügt werden.

Beachten Sie bitte die Bedingungen für die Entgeltbefreiung im Punkt 1.4.5. der AGB Paket International.

2.11 Vorfrankierte Verpackungen

2.11.1 Weinpaket

Das Weinpaket kann ins Ausland ausschließlich in die angebotenen Destinationen versandt werden, wobei die Inanspruchnahme von Zusatzleistungen (mit Ausnahme der bereits inkludierten) abhängig vom Bestimmungsland ist. Die Post-Geschäftsstellen oder das Postkundenservice (siehe Punkt 1.5) informieren, mit welchen Zusatzleistungen der Versand zulässig ist.

Das Weinpaket ist ein bereits vorfrankierter Karton mit variierbaren Einlagen und für den Versand von drei, sechs oder zwölf Flaschen. Das Entgelt für das Weinpaket ist beim Erwerb des Leerkartons bei der Post zu entrichten; damit umfasst ist der Leerkarton mit Einlage(n) und das Beförderungsentgelt für den Inlandsversand (unabhängig vom Gewicht des Paketes).

Zusätzlich ist ein österreichischer LKW-Mautzuschlag zu entrichten.

Das Weinpaket darf nur für den Versand von Flaschen - gemäß aufgedrucktem Hinweis auf den Kartons - verwendet werden. Der Versand einer abweichenden Art und/oder Größe und/oder Menge an Flaschen ist nicht zulässig. Erlaubte Flascheninhalte: Wein, Wasser und nicht gärende(r) Most-/Obstsäfte. Das Weinpaket darf insbesondere nicht verwendet werden für Schaumwein, Sekt, Champagner, andere Alkoholika oder Flüssigkeiten sowie leere Flaschen.

Die tatsächliche Aufgabe des befüllten Weinpaket kann unmittelbar nach dem Erwerb oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Aufgabe als Weinpaket ist nur einmal möglich; bereits einmal gebrauchte Kartons dürfen als Weinpaket nicht mehr versendet werden. Falls ein nicht benützter Leerkarton Weinpaket fehlerhaft ist, wird er bei der Post ausgetauscht. Ein Umtausch oder eine Rückgabe aus anderen Gründen ist nicht möglich.

Die Einlagen sind gem. Aufbauanleitung zusammenzustecken. Die Flaschen sind mit der vorgestanzten Fixierung zu arretieren und "Fuß/Fuß"

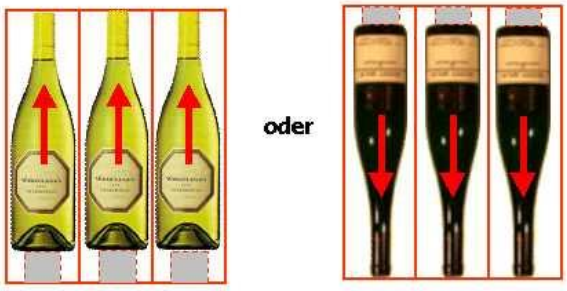

in die Verpackung einzulegen.

Der Außenkarton ist mit einem mind. 50 mm breiten Kunststoff-Selbstklebeband (nach DIN EN 1940. 130 N/25 mm) zuzukleben.

Im Falle der Unzustellbarkeit wird das Weinpaket gem. Punkt 3.5. der AGB Paket International zurückgesendet.

2.11.2 Entgelte für das Weinpaket

BASISENTGELT Weinpaket	EUR inkl. USt
für 3 Flaschen – Leerkarton und Beförderungsentgelt Inland	7,87 (netto 6,56)
für 6 Flaschen – Leerkarton und Beförderungsentgelt Inland	9,07 (netto 7,56)
für 12 Flaschen – Leerkarton und Beförderungsentgelt Inland	11,47 (netto 9,56)

Zusätzlich ist je Weinpaket ein österreichischer LKW-Mautzuschlag zu entrichten:

Weinpaket	EUR inkl. USt
Österreichischer LKW-Mautzuschlag	0,24 (netto 0,20)

Zusätzlich zum Basisentgelt ist - abhängig vom Bestimmungsland - folgendes Entgelt zu entrichten:

AUFZAHLUNG FÜR VERSAND NACH DEUTSCHLAND **)	EUR inkl. USt
Weinpaket für 3 Flaschen	9,36 (netto 7,80)
Weinpaket für 6 Flaschen	10,68 (netto 8,90)
Weinpaket für 12 Flaschen	10,68 (netto 8,90)

AUFZAHLUNG FÜR VERSAND IN ALLE ANDEREN EU-LÄNDER **)	EUR inkl. USt
Weinpaket für 3 Flaschen	13,80 (netto 11,50)
Weinpaket für 6 Flaschen	18,36 (netto 15,30)
Weinpaket für 12 Flaschen	23,28 (netto 19,40)

**) Mit Ausnahme der EU-Überseegebiete sowie aller nicht zum Zoll- und Steuergebiet der EU gehörenden Gebiete. Informationen dazu erteilt das Postkundenservice (siehe Punkt 1.5).

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale Geschäftsfeld „Paket Österreich“
Rochusplatz 1
1030 Wien

Postkundenservice
Hotline Tel.: 0800 010 100
post.at/kundenservice

post.at | post.at/sendungsverfolgung

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter post.at/datenschutz.
FN 180219d des Handelsgerichts Wien. Sitz in politischer Gemeinde Wien. Rechtsform: Aktiengesellschaft
Druck- und Satzfehler vorbehalten.